



Leseprobe aus Foitzik und Hezel, Diskriminierungskritische Schule, ISBN 978-3-407-25804-5

© 2019 Beltz Verlag, Weinheim Basel

<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-407-25804-5>

## Vorwort

Wie entwickelt die Schule eine angemessene Haltung und entsprechende Abläufe,

1. um Schüler\*innen (und in ähnlicher Weise auch Eltern, Lehrer\*innen sowie andere an der Schule tätige Akteur\*innen) vor Diskriminierungserfahrungen zu schützen beziehungsweise Räume zu bieten, in denen sie sich damit auseinandersetzen können?
2. um Schüler\*innen (und in ähnlicher Weise auch Eltern, Lehrer\*innen sowie andere an der Schule tätige Akteur\*innen) pädagogisch zu begegnen, die selbst ausgrenzende Haltungen vertreten und auch gegenüber Mitschüler\*innen zumindest potenziell reproduzieren?
3. um zugewanderten Schüler\*innen und hier speziell auch geflüchteten Kindern und Jugendlichen einen angemessenen Platz zu bieten, an dem sie zum einen keine neuen Ausgrenzungserfahrungen machen und zum anderen einen Lernraum vorfinden, der ihnen ein Ankommen in der Institution Schule wie in der Gesellschaft ermöglicht?

Diese für die Schulentwicklung so aktuellen wie zentralen Fragen haben uns in dem mehrjährigen Praxisentwicklungsprojekt Interkulturelle Öffnung (IKÖ<sup>3</sup>, sprich: IKÖ hoch drei) beschäftigt. In verschiedenen Klausurtagungen, Werkstattgesprächen und Expert\*innen-Interviews mit Wissenschaftler\*innen wie Praktiker\*innen haben wir versucht, Antworten auf diese Fragen zu finden. Dabei wurde deutlich, dass das deutsche Bildungssystem bestehende soziale Ungleichheiten nicht ausgleicht, sondern eher noch verstärkt, und Schüler\*innen an der Schule selbst Erfahrungen von Diskriminierung machen. Gleichzeitig sehen wir zwischen den Schulen wie innerhalb der Schulen große Unterschiede, wie Anerkennung und Teilhabe ermöglicht werden. Und diese Unterschiede sind das, was uns in diesem Projekt interessiert hat. Wie können Schulen innerhalb der bestehenden gesellschaftlichen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen ihre Spielräume so weit ausnutzen und erweitern, dass die professionellen Akteur\*innen »ihren Job« machen können, der in weitgehender Übereinstimmung zu bestehenden Menschen- und Kinderrechten sowie zu Grundsätzen einer pädagogischen Professionalität steht?

Dabei versuchen wir die bisher meist getrennt wahrgenommenen Perspektiven auf Antidiskriminierung und Rechtsextremismusprävention zusammenzudenken, sind es doch in der Schule die gleichen Akteur\*innen, die beide Aufgaben in ihrer Praxis umsetzen müssen. Aufgrund der Herausforderungen durch die Zunahme der Zuwanderung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen hat dabei auch die Frage der angemessenen Beschulung von neu migrierten Schüler\*innen einen zentralen Stellenwert eingenommen.

Aus diesem Entwicklungsprozess sind zwei Publikationen entstanden, neben dem hier vorliegenden Band das »Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule« (Foitzik/Holland-Cunz/Riecke 2019). Dabei verstehen wir diesen Band als eine Einführung in die – auch theoretischen – Grundlagen, auf denen dann das Praxisbuch ein alle relevanten Handlungsfelder der Schule umfassendes diskriminierungskritisches Konzept entwickelt und praktische Umsetzungsmöglichkeiten mit ihren Risiken und Nebenwirkungen diskutiert. Es bietet Reflexions- und Entscheidungshilfen an, die von den Schulen für ihre jeweilige Situation genutzt und weiterentwickelt werden können.

Wir wollen mit den Publikationen alle Akteur\*innen, die mit Schulentwicklung zu tun haben, ermutigen, konkrete Veränderungen anzugehen. Als Nutzer\*innen dieser Publikationen haben wir daher alle interessierten Akteur\*innen verschiedener Berufsgruppen im Blick: Schulleitungen und die an Schulentwicklung immer auch beteiligten Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter\*innen, Kooperationspartner\*innen von Schulen, vor allem im Bereich Prävention, also Projektmitarbeitende in diesem Feld. Nicht zuletzt Auszubildende und Studierende für Lehramtsberufe, Referendar\*innen sowie Studierende sozialpädagogischer Handlungsfelder. Wir setzen für diesen Einführungsband keine einschlägigen Vorkenntnisse voraus.

### *Entstehungskontext*

Das Projekt IKÖ<sup>3</sup> – Eine neue Dimension für Öffnungsprozesse in Verwaltungen, Bildungseinrichtungen und (Migranten-)Vereinen, gefördert im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) (2015–2018), wurde vom Fachdienst Jugend, Bildung, Migration der BruderhausDiakonie Reutlingen in einer Partnerschaft mit dem Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands e. V. (CJD) Bodensee-Oberschwaben umgesetzt. Der Praxisentwicklungsprozess, der zu diesem Buch geführt hat, war eine gemeinsame Initiative mit dem Landesinstitut für Schulentwicklung Baden-Württemberg (LS) und der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB). Die LpB hat uns insbesondere bei der Durchführung der Klausuren unterstützt. Neben den Herausgebern Andreas Foitzik und Lukas Hezel haben Clara Riecke, Marc Holland-Cunz, Sybille Hoffmann (LS) und Wiebke Scharathow von der Pädagogischen Hochschule Freiburg im erweiterten Redaktionsteam mitgearbeitet. Die in diesem Projekt begonnene Arbeit wird nun in dem Verein adis e. V. – Antidiskriminierung · Empowerment · Praxisentwicklung weitergeführt.

### *Zu den Beiträgen*

Die Beiträge sind zu einem Teil transkribierte und von den Beteiligten überarbeitete Gespräche, die wir im Laufe des Entwicklungsprozesses im Rahmen der Projektarbeit mit Expert\*innen geführt haben. Wir erhoffen uns durch diese Form gerade für Le-

ser\*innen, die sich neu mit der Thematik beschäftigen, gut lesbare Texte. Auch die weiteren Autor\*innen-Beiträge stammen zum großen Teil von Kolleg\*innen, die an unserem Projekt in irgendeiner Form beteiligt waren.

In einem ersten Block stellen wir verschiedene *theoretische Zugänge* zum Thema Diskriminierungskritik vor.

Eröffnend werden in einem Einführungsbeitrag von Andreas Foitzik grundlegende Aspekte von Diskriminierung und Diskriminierungskritik vorgestellt und zusammengefasst, die in den folgenden Beiträgen in der Tiefe verhandelt werden.

In einem, bei einer Redaktionsklausur im März 2017 geführten, Podiumsgespräch diskutieren Wiebke Scharathow, Maria Kechaja, Felix Steinbrenner, Viet Hoang und Andreas Foitzik, wie sich Antidiskriminierung und Rechtsextremismusprävention zusammendenken lassen, und versuchen den Zusammenhang der Felder als Kontinuum zu beschreiben. Dabei verweisen sie unter anderem auf unterschiedliche theoretische Zugänge beider Ansätze. Während die Rechtsextremismusprävention weitgehend auf dem Konzept »Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit« (GMF) aufbaut, bezieht sich die Antidiskriminierungsarbeit meist auf rassismuskritische Ansätze.

Zu diesem Thema hatten wir bereits im April 2016 im Projekt IKÖ<sup>3</sup> mit der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg einen Klausurtag veranstaltet. Im Anschluss an Felix Steinbrenners Einführung zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit nimmt Andreas Foitzik auf den Beitrag von Claus Melter auf diesem Klausurtag Bezug und antwortet aus einer diskriminierungskritischen Perspektive auf den GMF-Ansatz.

Als eine Weiterentwicklung aus dem GMF-Ansatz versteht Kurt Möller sein Modell der Pauschalisierenden Ablehnungskonstruktionen bei Jugendlichen (PAKOs).

Abschließend wird als ein machtkritischer Ansatz der Selbstermächtigung von Maria Kechaja das Konzept des Empowerment vorgestellt.

Im zweiten Themenblock stehen *Diskriminierungserfahrungen* unterschiedlicher schulischer Akteur\*innen im Fokus.

Zunächst folgt der zweite Teil des Podiumsgesprächs unserer Klausurtagung (2017, siehe oben) in einer um Saraya Gomis und Monika Gessat erweiterten Runde, bei dem vor allem Diskriminierungserfahrungen von Schüler\*innen thematisiert werden.

Um Diskriminierungserfahrungen von Lehrkräften geht es in dem Gespräch mit Karim Fereidooni und Rafael Bak, die dabei Studien von Fereidooni selbst und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes über Erfahrungen mit Heteronormativität und Rassismus im Lehrer\*innenzimmer wiedergeben und vergleichen.

Wir wechseln danach wieder die Perspektive auf *rechtsaffine und rechtsextreme Jugendliche*.

Im Gespräch mit Johanna Bröse und Barbara Schecher von der Tübinger Forschungsgruppe für Migration – Integration – Jugend – Verbände werden die Ergeb-

nisse der Studie Rechtspopulismus und Rassismus im Kontext der Fluchtbewegung und die »Mitte-Performance« rechtsaffiner Jugendlicher beleuchtet.

Lukas Hezel beschreibt anschließend die rechte Szene in Deutschland und legt dabei ein besonderes Augenmerk auf die Agitationsstrategien, mit denen sich die verschiedenen Strömungen und Gruppen an Jugendliche wenden.

Das Thema wird von Enrico Glaser noch einmal um die Genderperspektive erweitert. Er beschreibt die problematische Sicht der Gesellschaft auf rechtsextreme Frauen und die Attraktivität des Rechtsextremismus auf Grundlage seiner genderpolitischen Agenda.

Der vierte Block widmet sich dem Umgang der *Institution Schule* mit *Diskriminierung und Rechtsextremismus*.

In dem Gespräch mit Christine Riegel und Ulrike Hormel diskutieren wir, wie die Schule durch routinierte Abläufe und oft wohlmeinende Einzelentscheidungen zu institutioneller Diskriminierung beiträgt.

Im Gespräch mit Gabi Elverich haben wir gefragt, ob sich Schule auch aufgrund ihrer institutionellen Verfasstheit schwertut im Umgang mit Diskriminierung und Rechtsextremismus.

Dieser Aspekt wird konkretisiert im Gespräch mit Romeo Franz über die Benachteiligung von Romn\*ja im Bildungssystem und Verbesserungsmöglichkeiten aus der Perspektive dieser Community.

Über die Organisation der Beschulung von neu migrierten Schüler\*innen aus der Perspektive einer diskriminierungskritischen Schulentwicklung sprechen Marcus Emmerich und Monika Gessat. Sie zeigen, wie sich organisatorische Entscheidungen an dieser Stelle auf die Schulkultur und Bildungsteilhabe auswirken.

Diesen Teil des Bandes abschließend, kritisiert Mai-Anh Boger die Präventionslogik und fordert positive Zielformulierungen für eine inklusive Schulkultur.

Der abschließende Block thematisiert Grundlagen der *Antidiskriminierung in der pädagogischen Praxis der Schule*.

Die ersten beiden Beiträge behandeln dabei rechtliche Grundlagen. Susanne Dern und Ulrike Spangenberg diskutieren Rechtsgrundlagen des Diskriminierungsschutzes an Schulen, Vera Egenberger stellt anhand von zwei gerichtlichen Urteilen die Möglichkeiten von strategischen Prozessen vor.

Die folgenden beiden Beiträge nehmen zwei zentrale Berufsgruppen der Schule mit der Frage in den Blick, ob sich aus dem jeweiligen professionellen Auftrag ein Antidiskriminierungsauftrag ableiten lässt.

Im Gespräch mit Sybille Hoffmann und Hakan Turan diskutieren wir, inwieweit der Paradigmenwechsel hin zur individuellen Förderung für Lehrkräfte neue Möglichkeiten einer diskriminierungssensiblen Praxis eröffnet.

Bettina Müller und Regine Morys berichten auf der Grundlage ihrer Studie Schulsozialarbeit als Antidiskriminierungsinstrument (SalsA) die Rolle der Schulsozialarbeit für den Umgang mit Diskriminierung an der Schule.

Saaba-Nur Cheema behandelt im Anschluss Fallstricke und Herausforderungen in Präventions- und Bildungskonzepten an den Beispielen antimuslimischer Rassismus und islamistischer Antisemitismus.

Inci Dirim fasst aus sprachdidaktischer und pädagogischer Perspektive grundlegende Überlegungen zur Deutschvermittlung unter Berücksichtigung der Lernressource Mehrsprachigkeit zusammen und bezieht sich dabei vor allem auf das aktuelle Thema der Beschulung von neu migrierten Schüler\*innen.

*Andreas Foitzik (adis e. V.)*

Andreas Foitzik

## Einführung in theoretische Grundlagen: Diskriminierung und Diskriminierungskritik

Der Begriff *Diskriminierung* bedeutet in seinem Wortsinn das Unterscheiden von Personengruppen, spezifischer: ein Unterscheiden, das Gruppen zu Gruppen macht, Hierarchien zwischen Gruppen herstellt und begründet und damit Menschen ausgrenzt und/oder benachteiligt.

Wir folgen hier einer machtkritischen, sozialwissenschaftlichen Perspektive, die diskriminierende Praxen nicht primär vom Individuum aus denkt, sondern als ein gesellschaftsstrukturell verankertes Phänomen versteht. Dabei werden die Strukturen sozioökonomischer, politischer und kultureller Privilegierung bzw. Benachteiligung in den Blick genommen. Personen werden dabei als handlungsfähige Subjekte betrachtet, die sich zu den Verhältnissen, in denen sie leben und die sie mit mehr oder weniger Macht ausstatten, aktiv verhalten und in Beziehung setzen.

*Diskriminierungskritik* fragt auf der Grundlage einer Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse, was Diskriminierung für die jeweiligen Lebenspraxen von Personen, ihre Integrität, ihre Möglichkeit der Selbst- und Mitbestimmung sowie ihren Zugang zu Arbeit, Wohnen oder Bildung bedeutet.

In diesem einführenden Text fragen wir danach, welches Diskriminierungsverständnis eine angemessene theoretische Grundlage für die pädagogische Arbeit bietet. Wir vergleichen dabei ein juristisches Verständnis, auf Einstellungsforschung beruhende sozialwissenschaftliche Ansätze und einen vorwiegend aus der Rassismuskritik entwickelten diskriminierungskritischen Ansatz.

Auf der *rechtlichen Ebene* ist Diskriminierung durch das Grundgesetz – mit wenigen Ausnahmen wie zum Beispiel die rechtliche Schlechterstellung von »Ausländern« – geächtet. Deutschland hat jedoch erst 2006 auf Druck der EU mit dem *Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)* die rechtliche Grundlage für einen umfassenderen Schutz vor Diskriminierung geschaffen. In § 1 wird formuliert, dass es das

»Ziel des Gesetzes [... ist], Benachteiligungen aus Gründen der ›Rasse‹ oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen«.

Das Gesetz klärt, was juristisch unter Diskriminierung und Benachteiligung zu verstehen ist und wie diese zu vermeiden sind bzw. welche Benachteiligungsverbote bestehen.

Ein angemessener pädagogischer Umgang lässt sich aus dem rechtlichen Verständnis von Diskriminierung aber nicht ableiten. Denn es erklärt nicht, warum sich Menschen diskriminierend verhalten und Institutionen diskriminierende Praxen ausbilden, und bietet auch keinen Zugang zu den Erfahrungen von Menschen, die Diskriminierung erleben.

Eine im Alltagsverständnis und auch unter pädagogisch handelnden Personen weit verbreitete Erklärung für Diskriminierung beruht auf einem *sozialpsychologischen* Verständnis. Diskriminierung wird hier vor allem auf Vorurteilsstrukturen von Individuen und Gruppen zurückgeführt, die sich aufgrund dieser stereotypen Bilder ausgrenzend verhalten. Es wird eben nicht nach der gesellschaftsstrukturellen Verankerung von Diskriminierung gefragt.

Auch bei der Erforschung und Erklärung von *Rechtsextremismus* wird häufig auf sozialpsychologische Theorien zurückgegriffen.

Im Bereich der *Extremismusprävention* hat das aus der sozialpsychologischen Einstellungsforschung stammende Konzept der *Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* (GMF) eine große Relevanz. Das große Verdienst der GMF-Forschung ist die Erkenntnis, dass die abwertenden Einstellungen gegenüber (konstruierten) Personengruppen, die im Konzept *Gruppenbezogene Menschlichkeit* zusammengefasst werden, nicht nur am extrem rechten Rand, sondern bis hinein in die Mitte der Gesellschaft vorzufinden sind und abwertende Einstellungen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur auf eine Dimension oder Gruppe, sondern sich gleichzeitig auf mehrere Diskriminierungskategorien beziehen.

Für die Bearbeitung von *strukturellen*, *institutionellen* und *subtilen* Formen der Diskriminierung bietet der GMF-Ansatz aber keine Grundlage. Die von Diskriminierung betroffenen Personen sind nicht explizit Gegenstand der GMF-Forschung.

Um in einer professionellen Perspektive die konkrete Handlungs- und Lebenssituation von Jugendlichen wahrnehmen zu können, braucht es einen umfassenden Blick auf Lebensbedingungen und den jeweils subjektiven Umgang damit. Um Jugendliche darin zu unterstützen, diese Lebenswelt begreifen zu können, kann die Thematisierung von Machtverhältnissen, die Produktion von sozialen Ungleichverhältnissen, nicht außen vor bleiben. Ein ausschließlicher Bezug auf den GMF-Ansatz in der Praxis von Prävention, Pädagogik, Bildung läuft Gefahr, professionelle pädagogische Standards wie Subjektbezug und Lebensweltorientierung aus dem Blick zu verlieren.

Gerade für die Entwicklung von pädagogischen und hier speziell schulischen Konzepten für einen angemessenen Umgang mit Diskriminierung bieten diskriminierungskritische Ansätze daher eine gute Grundlage.



## 1 Das juristische Verständnis von Diskriminierung<sup>1</sup>

Der Schutz vor Diskriminierungen, insbesondere von Schüler\*innen, ist bislang nur unzureichend geregelt. Das 2006 in Kraft getretene *Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)* verbietet Diskriminierungen im Arbeitsleben, in Alltagsgeschäften, im Supermarkt, in Gaststätten oder auch bei Mietverhältnissen. Der Anwendungsbereich des AGG erfasst nach § 2 Nr. 7 ausdrücklich den Bereich der Bildung, sodass es naheliegend erscheint, dort auch Regelungen zum Diskriminierungsschutz gegenüber staatlichen Behörden wie Schulen zu vermuten. Tatsächlich erfasst das AGG jedoch nur private Bildungsleistungen und auch hier primär rassistische Diskriminierungen.

Für öffentliche Schulen fehlt es demgegenüber an konkretisierenden Regelungen, es sei denn, es handelt sich um Diskriminierungen von angestellten oder verbeamteten Lehrkräften, Verwaltungspersonal etc., da das AGG grundsätzlich für alle Beschäftigungsverhältnisse gilt. Für Schüler\*innen lassen sich demgegenüber keinerlei Rechtsansprüche oder Vorgaben zum Schutz vor Diskriminierungen im Schulalltag herleiten. Allenfalls greifen die parallel zum AGG im Sozialrecht implementierten Diskriminierungsschutzvorschriften (§ 33 c SGB I und § 19 a SGB IV). Diese Normen betreffen das Schulverhältnis zwar nicht direkt, können aber Ansprüche auf diskriminierungsfreie Gewährung von Sozialleistungen, etwa des Bildungs- und Teilhabepaktes nach SGB II/XII, vermitteln, zum Beispiel bezüglich Nachhilfeunterricht oder Zuschüssen zur Klassenfahrt.

Unter Diskriminierung im rechtlichen Sinne (vgl. etwa § 3 des AGG) wird die Benachteiligung einer Person oder Gruppe aufgrund einer oder mehrerer rechtlich geschützter Diskriminierungskategorien (§ 1 AGG) ohne einen sachlichen Rechtfertigungsgrund verstanden. Für eine rechtliche Prüfung eines Vorfalls sind also drei Fragen zu prüfen:

### 1. Liegt eine Ungleichbehandlung vor?

Zentral ist hier, dass der rechtliche Diskriminierungsschutz – im Gegensatz zu strafrechtlichen Delikten – kein vorsätzliches Handeln voraussetzt, sondern allein auf die tatsächlichen Folgen für die von Diskriminierung betroffenen Personen abstellt. Es geht also um die Wirkung und nicht um die Absicht.

Der Schutz vor Diskriminierung beschränkt sich dabei nicht auf individuelle diskriminierende Verhaltensweisen. Auch rechtliche Regelungen, Maßnahmen oder institutionalisierte Praktiken können diskriminierend wirken.

Juristisch wird üblicherweise zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung unterschieden. Eine *unmittelbare Ungleichbehandlung* liegt vor, wenn sie direkt an eine rechtlich geschützte Kategorisierung (siehe Punkt 2) anknüpft, etwa wenn

---

1 Der folgende Abschnitt basiert auf *Dern/Spangenberg: Schutz vor Diskriminierungen im Schulkontext – Rechtsgrundlagen und Handlungsoptionen schulischer Akteur\*innen* in diesem Band, dort ausführlicher.

ein\*e Schüler\*in wegen ihres\*seines bulgarischen Hintergrundes nicht auf der weiterführenden Schule aufgenommen wird. Bei *mittelbaren Benachteiligungen* handelt es sich um dem Anschein nach neutrale Regelungen oder Praxen, die Personen bzw. Gruppen im Ergebnis schlechterstellen. Werden beispielsweise die Feiertage bestimmter Religionen bei der Planung von Klassenfahrten nicht berücksichtigt, kann die scheinbar neutrale Terminbestimmung die diesen Religionen angehörenden Schüler\*innen faktisch schlechterstellen.

Das AGG schließt neben einer diskriminierenden Ungleichbehandlung auch sexuelle, rassistische, antisemitische etc. Belästigungen ein, die die Würde oder Integrität einer Person verletzen. Dazu zählen Mobbing, Beleidigungen, Einschüchterungen oder beispielsweise das Bloßstellen von LSBTIQ\*-Lehrer\*innen im Kollegium.

### 2. Gibt es einen Bezug zu geschützten Diskriminierungskategorien?

Das AGG nennt für schulische Beschäftigungs- und Beamtenverhältnisse folgende Diskriminierungskategorien: Lebensalter, sexuelle Identität, das Geschlecht, rassistische Zuschreibung/Herkunft, eine Behinderung, die Religion/Weltanschauung/Ethnie. Für hier nicht genannte Kategorien wie bei Diskriminierungen aufgrund sozialer Herkunft oder Aussehen kann auch der Artikel 3 Absatz 1 GG herangezogen werden, der ebenfalls willkürliche Ungleichbehandlungen ohne Sachgrund verbietet. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention oder die UN-Kinderrechtskonvention öffnen ihre Kataloge für weitere (vergleichbare) Diskriminierungskategorien.

Mit ›Kategorisierung‹ verdeutlichen wir, dass es sich um sozial konstruierte Kategorien und Kategorisierungen als Ergebnis sozialer Stereotypisierungsprozesse und nicht etwa um biologische Merkmale oder Eigenschaften von Personen handelt. Vor diesem Hintergrund lässt sich vereinfacht sagen, dass Schüler\*innen, Lehrkräfte, Eltern etc. im Schulkontext vor Diskriminierung wegen der genannten Kategorien geschützt sind.

Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob die benachteiligte Person dieser ›Gruppe‹ tatsächlich angehört. So kann auch ein\*e Schüler\*in mit türkischem Vornamen, die selbst gar keinen Migrationshintergrund hat, von Diskriminierung betroffen sein, wenn sie aufgrund des Namens als ›Migrant\*in‹ Benachteiligung erfährt.

Es gibt auch Fälle, in denen Schüler\*innen oder Lehrkräfte aufgrund verschiedener Kategorien – zum Beispiel Gender und Herkunft oder Alter und Behinderung – von Diskriminierungen betroffen sind, sich also mehrere Aspekte zu einer spezifischen Diskriminierung verweben (z. B. muslimische Frau, Jugendlicher mit Beeinträchtigung). Das AGG erfasst diese *intersektionalen* Formen der Diskriminierung als *mehrdimensionale Benachteiligungen*.

### 3. Gibt es einen sachlichen Rechtfertigungsgrund?

Gruppenspezifisch wirkende Regelungen oder Praktiken können zulässig sein, allerdings nur dann, wenn die fragliche Regelung einem *sachlich begründbaren Ziel* folgt und die Art der Regelung zur Erreichung des angestrebten Ziels *angemessen* und *erfor-*

*derlich* ist. Die nachteiligen Auswirkungen müssen zudem in Relation zum Zweck der Praxis *verhältnismäßig* bleiben.

So könnte die Projektstelle für ein Empowermentprojekt für muslimische Mädchen nur für Sozialpädagoginnen ausgeschrieben werden und/oder auch nur für muslimische Sozialpädagoginnen, die dadurch entstehende Benachteiligung von Männern oder Sozialpädagoginnen ohne muslimischen Hintergrund müsste in Kauf genommen werden, um das Ziel der pädagogischen Arbeit erreichen zu können.

Eine unterschiedliche Behandlung ist ebenfalls zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen (sogenannte Positivmaßnahmen, vgl. § 5 AGG) bestehende Nachteile eines in § 1 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen, mit der eine gezielte Förderung benachteiligter Gruppen gemeint ist.

Diese Vorschrift erlaubt beispielsweise Bevorzugen im Rahmen von Jugend- oder Frauenförderplänen.

Rechtliche Diskriminierungsverbote sollen grundsätzlich vor Zuordnungen von Menschen zu bestimmten Gruppen und damit verbundenen Zuschreibungen und Benachteiligungen schützen. Für den schulischen Kontext bedeutsam ist insbesondere der über das Alltagsverständnis vieler Pädagog\*innen hinausgehende Einbezug von Formen institutioneller und mittelbarer Diskriminierung sowie die Möglichkeit, eine diskriminierende Integritätsverletzung nicht einer einzigen Tat zuschreiben zu müssen, sondern auch auf das Herstellen eines Klimas der Belästigung durch viele kleine Demütigungen zurückführen zu können.

Für die pädagogische Praxis greift der rechtliche Diskriminierungsschutz trotzdem zu kurz:

- Durch die im AGG vorgegebenen Diskriminierungskategorien wird der Blick eingengt. So ist die Bedeutung der sozialen Herkunft, die nicht im Gesetz erfasst wird, für den schulischen Kontext beispielsweise in der stigmatisierenden Kategorie ›bildungsferne Familien‹ relevant.
- Im rechtlichen Verständnis ist immer nur eine konkrete Situation im Blick und nicht die hinter dieser Situation liegenden historischen und gesamtgesellschaftlichen Dimensionen von Macht- bzw. Ungleichverhältnissen. So können sich etwa Männer wie Frauen einklagen, wenn ihnen ohne Sachgrund und mit Verweis auf ihr Geschlecht eine Stelle verweigert wird. Das ist juristisch angemessen, aber für ein Verstehen und einen angemessenen pädagogischen Umgang mit den damit verbundenen Diskriminierungserfahrungen – hier im Umgang mit patriarchalen Strukturen – nicht hilfreich.
- Das Gleiche gilt für die Relevanz der Diskriminierung rechtfertigenden Sachgründe. Juristisch ist dieser ausnehmende Aspekt unumgänglich und in der Schule wird es immer wieder Situationen geben, in denen bei Regelungen Benachteiligungen in Kauf genommen werden müssen, weil andere Ziele höher bewertet werden oder der Ressourceneinsatz für eine diskriminierungsfreie Struktur nicht vertretbar wäre<sup>2</sup>.

---

2 Siehe Praxisbuch: 4.3 *Barrierefreiheit quer gedacht – ein Vorschlag zur Bestandsaufnahme*.